



**Gemeinde Hausen am Albis**  
**Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der**  
**Rifferswilerstrasse (Route 676), Bereich Kat.-Nrn. 2827 und 2828**  
**(Teilweise Wiedererwägung)**

Baulinien. Mit DV Nr. 5067 vom 6. Februar 2012 wurden an der Rifferswilerstrasse (Route 676) in Hausen am Albis, Abschnitt Heischerstrasse bis Albisstrasse, im oben erwähnten Bereich Verkehrsbaulinien mit 8,0 m ab Fahrbahnrand neu festgesetzt. Dagegen reichten die Grundeigentümer der Parzellen Kat.-Nrn. 2827 und 2828 fristgerecht Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich ein. Gleichzeitig fand in Hausen am Albis eine Revision der Bau- und Zonenordnung (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. März 2012) statt, die eine Ausweitung der Kernzone auf die zwei genannten Parzellen vorsah. Die Revision ist mittlerweile rechtskräftig.

Aufgrund der geänderten planerischen Voraussetzungen wird die angefochtene Verfügung teilweise in Wiedererwägung gezogen. Gemäss den im RRB 39/2010 festgesetzten Grundsätzen verzichtet der Kanton auf die Festsetzung von Baulinien in den Kernzonen. Folglich wird die mit DV Nr. 5067 vom 6. Februar 2012 festgesetzte Verkehrsbaulinie im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 2827 und 2828 ersatzlos aufgehoben.

**Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Rifferswilerstrasse (Route 676), Bereich Kat.-Nrn. 2827 und 2828, werden die Verkehrsbaulinien DV Nr. 5067/2012 wiedererwägungsweise ersatzlos aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Hausen am Albis während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Gemeinderat Hausen am Albis wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hausen am Albis wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Rifferswilerstrasse (Route 676) in der Gemeinde Hausen am Albis, Bereich Kat.-Nrn. 2827 und 2828, wiedererwägungsweise Verkehrsbaulinien ersatzlos aufgehoben. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
  - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
- Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Hausen am Albis, Zugerstrasse 10, Postfach 71, 8915 Hausen a.A.
  - Ingenieurbüro Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A.
  - Planverwaltung des Kantons Zürich

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung**

■ **Teilweise Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Rifferswilerstrasse**  
**Öffentliche Auflage**

**Hausen am Albis.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 14.12.2015 verfügt:  
Mit Beschluss Nr. 5289: Wiedererwägungsweise wird die Verkehrsbaulinie an der Rifferswilerstrasse (Route 676), im Bereich von Kat-Nm. 2827 und 2828 ersatzlos aufgehoben.

Die Pläne liegen vom 05.02.2016 bis am 07.03.2016 im Bauamt Hausen am Albis, Zugerstr. 6, 8915 Hausen am Albis, während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeindeverwaltung Hausen am Albis  
Bauamt

00141265

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 17.3.2016 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

